



Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 21.03.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 143, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Ende, Blatt 609,
BV lfd. Nr. 17**

Gemarkung Ende, Flur 13, Flurstück 112, Acker, Nackhofsstück, Größe: 4.301 m²

BV lfd. Nr. 21

Gemarkung Herdecke, Flur 2, Flurstück 739, Gebäude- und Freifläche, Acker-Grünland, Dortmunder Landstr. 6, Größe: 4.994 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Flurstück 739 (BV Nr. 21): Zweigeschossiges, freistehendes, teilunterkellertes Einfamilienhaus (eigentümergegenutzt) mit Nebengebäude in Herdecke mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und eingeschossigem Anbau (Garage / Werkstatt); Bj. ca. 1800. Der bauliche Zustand ist schlecht, es besteht erheblicher Modernisierungs – Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf; für eine nachhaltige Nutzung ist nahezu eine Kernsanierung des Gebäudes zu unterstellen. Nähere Einzelheiten dazu sind dem Gutachten zu entnehmen. Im Nebengebäude befindet sich ein Stall, Werkstatt, Garage; Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung.

Flurstück 112 (BV Nr. 17): unbebautes Grundstück (landwirtschaftliche Fläche), genutzt als Wiese.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am

- **02.01.2024** betreffend das Grundstück lfd. Nr. 21 des BV

- **29.01.2024** betreffend das Grundstück lfd. Nr. 17 des BV

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

227.200,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herdecke Blatt 609, lfd. Nr. 21 215.800,00 €

- Gemarkung Ende Blatt 609, lfd. Nr. 17 11.400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin unter Umständen Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt. Eine Sicherheitsleistung durch Bargeld ist gesetzlich nicht möglich.

